

## Mündigkeit

Viele Lernende werden während der beruflichen Grundbildung 18 Jahre alt und somit volljährig. Rechtlich verändert sich damit einiges – für die Lernenden sowie für die Berufsbildner/innen.

Zu Beginn der beruflichen Grundbildung sind die meisten lernenden Personen minderjährig, weshalb für den Lehrvertrag und viele andere Belange die Unterschrift der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung notwendig ist. Zudem werden die Eltern oder die gesetzliche Vertretung von Ihnen als Berufsbildner/in über den Verlauf der beruflichen Grundbildung informiert, zu Gesprächen eingeladen oder bei auftretenden Schwierigkeiten kontaktiert.

Mit dem erfüllten 18. Altersjahr ist die lernende Person mündig und kann Verträge selbst unterschreiben oder auflösen. Sie muss ab diesem Zeitpunkt einverstanden sein, wenn Sie als Berufsbildner/in die Eltern oder die gesetzliche Vertretung informieren oder kontaktieren wollen. Das bedeutet, dass Sie nach dem 18. Geburtstag mit der lernenden Person abklären müssen, wie Sie im jeweiligen Fall vorgehen können.

Meistens bewirkt die Mündigkeit keine Änderung im Umgang mit den Eltern oder der gesetzlichen Vertretung. Die Lernenden wollen sie nach wie vor miteinbeziehen und bei Gesprächen dabei haben.

Dieses Merkblatt soll Ihnen als Berufsbildner/in aufzeigen, worauf zu achten ist, wenn eine lernende Person mündig wird. Damit Sie möglichst schnell Antworten auf Ihre Fragen finden, listen wir die Themen alphabetisch auf, bei denen sich aufgrund der Mündigkeit rechtliche Veränderungen ergeben.

Zudem erklären wir Ihnen, wie die Begriffe Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit usw. im Zivilgesetzbuch definiert werden.

Am Schluss des Merkblattes sind weiterführende Literatur und Links aufgeführt.

## **Wann ist eine Person mündig?**

Mit dem 18. Geburtstag wird eine Person mündig. Ist sie zudem urteilsfähig, respektive nicht entmündigt, kann sie Rechte und Pflichten wahrnehmen und bedarf nicht mehr der gesetzlichen Vertretung durch ihre Eltern oder ihren Vormund.

### **Absenzen**

Ab dem 18. Altersjahr unterzeichnen Lernende die Entschuldigungen für ihre Absenzen selbst. Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner bleibt bei Schulversäumnissen je nach Weisung der Berufsfachschule weiterhin zur Mitunterzeichnung der Entschuldigungen verpflichtet.

### **Ausländische Staatsbürgerschaft und Mündigkeit**

Bei Lernenden mit ausländischer Staatsbürgerschaft gilt das Wohnsitzprinzip: Sind sie in der Schweiz wohnhaft, gilt das Mündigkeitsalter 18. Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern gilt hingegen die Regelung des Herkunftsstaates (zurzeit ist in allen an die Schweiz angrenzenden Staaten das Mündigkeitsalter ebenfalls bei 18 Jahren festgesetzt).

### **Auskunft gegenüber den Eltern oder der gesetzlichen Vertretung**

Ist eine lernende Person 18 Jahre alt, darf die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner nur mit Einwilligung der lernenden Person gegenüber den Eltern oder der gesetzlichen Vertretung Auskunft erteilen.

### **Auskunft gegenüber einem Elternteil ohne elterliche Sorge**

Bei einer lernenden Person, die 18 Jahre alt ist, darf die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner auch gegenüber einem Elternteil ohne elterliche Sorge nur mit Einwilligung der lernenden Person Auskunft erteilen.

Ist die lernende Person unter 18 Jahre alt, steht dem Elternteil (oder den Eltern) ohne elterliche Sorge allerdings nach Art. 275a Abs. 2 ZGB ein Auskunftsrecht zu. Mit diesem Artikel wird bezweckt, dass bei getrennt lebenden oder geschiedenen Paaren, bei denen möglicherweise die Kommunikation erschwert ist, der Elternteil ohne elterliche Sorge auf Anfrage von den Berufsbildner/-innen (Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind) direkt informiert werden kann, ohne dass der sorgeberechtigte Elternteil anwesend ist. Das Auskunftsrecht darf aber vom Elternteil ohne elterliche Sorge nicht als Kontrollrecht missbraucht werden.

Handelt es sich um ganz persönliche Belange von urteilsfähigen Jugendlichen (je nach Situation zu 12 und 16 Jahren) darf keine Auskunft gegeben werden (beispielsweise über Intim- respektive Privatbereich).

### **Berufsbildungsgesetz**

Das Berufsbildungsgesetz gilt auch nach der Volljährigkeit mit 18 Jahren ohne Alterseinschränkungen bis zum Ende der beruflichen Grundbildung sowie für die höhere Berufsbildung.

### **Einbezug der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung**

Die mündigen Lernenden bestimmen grundsätzlich, wann und inwieweit ihre Eltern einzubeziehen sind.

### **Lehrvertrag**

Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr kann eine lernende Person selbstständig über den Abschluss, die Änderung oder die Auflösung eines Lehrvertrags entscheiden. Eine Unterschrift der Eltern bzw. der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist nicht mehr nötig.

### **Lohnabrechnung**

Mit der Volljährigkeit verändert sich die Lohnabrechnung. Ab dem 1. Januar des 18. Lebensjahres der lernenden Person muss der Lehrbetrieb vom Bruttolohn für die AHV, IV, EO und für die Arbeitslosenversicherung (ALV) Beiträge abziehen. Bei einem Jahresverdienst von mehr als 19'350 Franken müssen auch Beiträge an die berufliche Vorsorge (BVG) bezahlt werden. Die Abzüge werden je zur Hälfte vom Betrieb und von der lernenden Person bezahlt. Sie sind im Lohnausweis aufgeführt.



### Probleme in Berufsfachschule oder Lehrbetrieb

Bei bedeutenden schulischen Problemen hat die Berufsfachschule die Pflicht, mit dem Lehrbetrieb (Lehrvertragspartner) Kontakt aufzunehmen. Für alle Beteiligten gilt, dass Probleme aus dem Lehrverhältnis dem zuständigen Berufsbildungsamt zu melden sind.

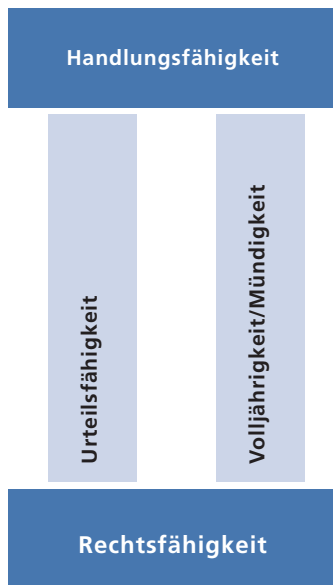
### Unterschreiben von Zeugnissen und Bildungsberichten

Eine mündige lernende Person unterschreibt ihre Zeugnisse und Bildungsberichte selbst.

### Wie wird Handlungsfähigkeit, beschränkte Handlungsfähigkeit und Handlungsunfähigkeit im schweizerischen Recht definiert?

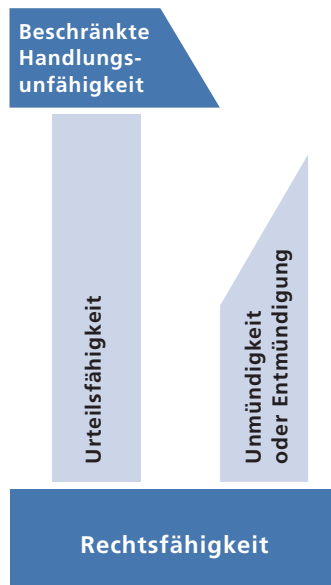
Das Recht der Persönlichkeit

Handlungsfähigkeit  
ZGB Art. 13



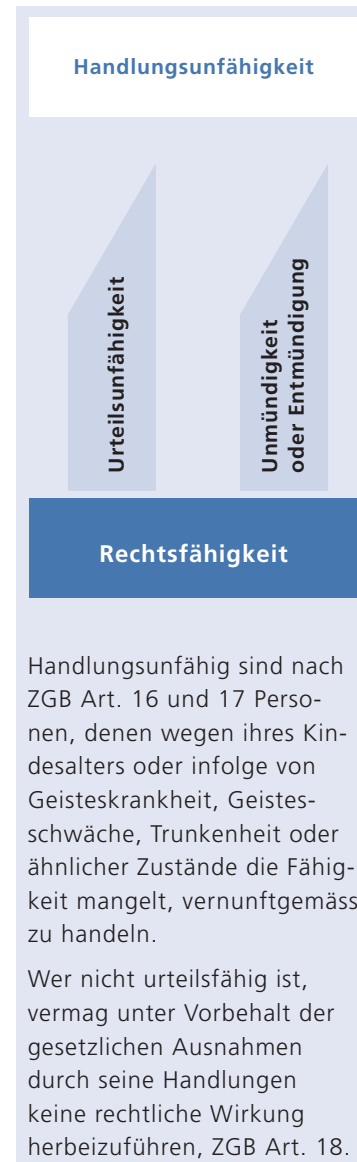
Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer mündig und urteilsfähig ist, ZGB Art. 13.

Beschränkte Handlungs-  
unfähigkeit ZGB Art. 19



Nach ZGB Art. 19 sind urteilsfähige Personen, die unmündig oder entmündigt sind, in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt.

Handlungsunfähigkeit  
ZGB Art. 16, 17, 18



### **Rechtsfähigkeit**

Rechtsfähig ist jedermann.

ZGB Art. 11

### **Handlungsfähigkeit**

Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist.

ZGB Art. 13

### **Volljährigkeit/Mündigkeit**

Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

ZGB Art. 14

### **Urteilsfähigkeit**

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

ZGB Art. 16

### **Rechtsgrundlagen**

**ArG**, Arbeitsgesetz (Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, SR 822.11)

**BBG**, Berufsbildungsgesetz (Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung, SR 412.10)

**BBV**, Berufsbildungsverordnung (Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung, SR 412.101)

**OR**, Obligationenrecht (Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches – Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220)

**ZGB**, Zivilgesetzbuch (Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210)

(Gesetze sind mit SR-Nummern abrufbar unter: [www.admin.ch/gov/de](http://www.admin.ch/gov/de))



## Links

[www.mb.berufsbildung.ch](http://www.mb.berufsbildung.ch)

Auf der Website des SDBB sind Merkblätter zu verschiedenen Themen zu finden, wie:  
Arbeitsrechtliche Grundlagen für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Ferienregelung  
für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Berufliche Grundbildung und Militär usw.

## Weiterführende Literatur

Dommann, Franz. *Rechtsgrundlagen für die Praxis der Berufsbildung.*

Luzern : DBK 2006.

80 S. ISBN 978-3-905406-04-7.

Broschüre, auch auf Französisch und Italienisch erhältlich.

SDBB. *Lexikon der Berufsbildung.*

Bern : SDBB Verlag, 2013.

224 S. ISBN 978-3-03753-064-1.

online mit Sprachwechsel unter [www.lex.berufsbildung.ch](http://www.lex.berufsbildung.ch)

SDBB. *Wegweiser durch die Berufslehre.*

Bern : SDBB Verlag, 2014.

32 S. ISBN 978-3-03753-086-3.

Broschüre, auch auf Französisch und Italienisch erhältlich.

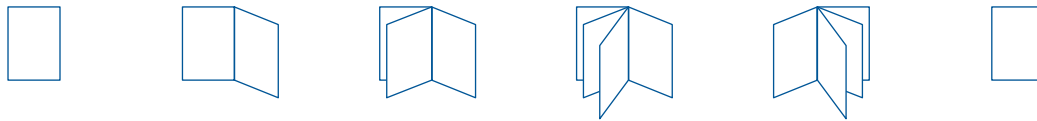
[www.lp.berufsbildung.ch](http://www.lp.berufsbildung.ch)

Bezugsquelle SDBB:

SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, Tel. 0848 999 001, Fax 031 320 29 38

[vertrieb@sdbb.ch](mailto:vertrieb@sdbb.ch), [www.shop.sdbb.ch](http://www.shop.sdbb.ch)





**Merkblatt 21**  
**Mündigkeit**  
[www.mb.berufsbildung.ch](http://www.mb.berufsbildung.ch)

Ausgabe August 2015

© **SDBB Bern**

Ganzer oder teilweiser Nachdruck einschliesslich Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern für nicht kommerzielle Zwecke – mit entsprechender Quellenangabe – erlaubt.

**SDBB** | Haus der Kantone | Speichergasse 6 | Postfach 583 | 3000 Bern 7  
Telefon 031 320 29 00 | Fax 031 320 29 01 | [berufsbildung@sdbb.ch](mailto:berufsbildung@sdbb.ch)

[www.berufsbildung.ch](http://www.berufsbildung.ch)